



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache **15/ 3594**
04-08-10

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Finanzminister

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

A Problem

Das Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG - vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) bedarf in einigen Punkten der landesrechtlichen Umsetzung. Darüber hinaus sind Änderungen in den Landesbesoldungsordnungen A und B aus redaktionellen Gründen erforderlich.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung. Dabei werden insbesondere zentrale Bestimmungen über die Höhe des Vergaberahmens und die Gewährung von Leistungsbezügen, die im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besoldung einer formalrechtlichen Regelung bedürfen, in das Landesbesoldungsgesetz Eingang finden. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung, in der eine Satzungsermächtigung ausgesprochen werden kann, um den einzelnen Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren individuellen Besonderheiten und Zielsetzungen gerecht zu werden.

C Alternativen

Keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Regelungen sind so gefasst, dass sie gegenüber dem bisherigen Recht kostenneutral wirken. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist nur in der ersten Zeit durch die Umsetzung der Verordnungsermächtigung zu erwarten.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der jetzige Wortlaut wird Absatz 1; folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die durch Fußnoten in den Landesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1) ausgewiesenen Amtszulagen nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.“

2. Nach § 10 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

“Abschnitt II

Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung W“

3. Es werden folgende §§ 11 bis 15 eingefügt:

„§ 11

Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren einer staatlichen Hochschule werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Der Amtsbezeichnung ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W

2 und W 3 zugeordnet.

(3) Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an einer staatlichen Fachhochschule höchstens 10 %, an der Muthesius Kunsthochschule höchstens 40 %, an einer Universität und an der Musikhochschule Lübeck höchstens 60 % der Gesamtzahl der W 2 und W 3-Stellen.

§ 12

Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Bezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können über das in § 33 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes und in Absatz 3 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berück-

sichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, nicht überschritten wird.

(5) Leiterinnen und Leitern sowie sonstigen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 13

Grundsätze zum Besoldungsdurchschnitt

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 59.808 EUR, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66.812 EUR festgestellt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich 2 %, insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium setzt den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnimmt, fest. Es gibt den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 2, Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Veränderungen der Stellenstruktur nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Festsetzung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

§ 14

Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nicht überschreiten.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungswesen zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach § 12 sowie die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über

1. die zuständigen Stellen und das Verfahren;
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen,
4. die Teilnahme von Leistungsbezügen nach § 12 Abs. 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes
5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 12 Abs. 3 und 4 und
6. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 12 Abs. 2.

zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.“

4. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.
5. Der bisherige § 11 wird § 16.

6. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Den Allgemeinen Vorbemerkungen wird folgende Nummer 5. angefügt:

„5. Die Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen werden entsprechend der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingruppiert. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Eingruppierung wird während der Amtszeit nicht verändert. Den Amtsbezeichnungen der Kanzlerinnen und Kanzler ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.“

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 8)); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.“

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote ⁷⁾).“

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 -“ vor der Amtsbezeichnung

„Oberstudienrat“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

„Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“ und

„Kanzler der Musikhochschule Lübeck“

werden gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 14 Fußnote ⁵⁾).“

- dd) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen
- „Kanzlerin oder Kanzler
 - einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000“
 - und
 - „Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor
 - als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde“
- vor der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung

„Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ wird gestrichen.

Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“

wird der Zusatz „- als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„Erhält eine Amtszulage in Höhe von 191,48 €.“

Die Fußnote ⁴⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 15 Fußnote ⁷⁾).“

- ee) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung
- „Kanzlerin oder Kanzler
 - einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000“ vor der
- Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“

„Kanzler der Fachhochschule Kiel“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in

Besoldungsgruppe B 2“
werden gestrichen.

c) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000“ vor der
Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg, so
weit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen „Rektor - als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule
mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesol-
dungsgesetz“,

„Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Kieler Umland ¹⁾“

werden gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

- einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000“ vor der
Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbesoldungsamts“ „eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsfachhochschule, wenn er
zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ wird in
„Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich
die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Rektor - als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer

Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesol-
dungsgesetz“,

„Rektor - als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste“,

„Direktor des Pflanzenschutzamts“,

„Direktor des Statistischen Landesamts“,

„Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besol-
dungsgruppe B 4“ und

„Landesmuseumsdirektor“

werden gestrichen.

- cc) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler - einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“ wird in „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Universität Kiel“ und

„Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“ werden gestrichen.

- dd) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Landesschuldirektor“ gestrichen.

- ee) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Rektor der Universität Kiel ¹⁾“ und die Fußnote ¹⁾ gestrichen.

7. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Oberregierungskulturrat“ gestrichen und die Amtsbezeichnungen „Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“, „Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“ und „Kanzler der Musikhochschule Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Oberverwaltungsrat“ eingefügt.

- b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen „Studiendirektor – als

Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ und „Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheimes ³⁾“ eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen „Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“, „Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“ und „Kanzler der Fachhochschule Kiel“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule mit Heim“ eingefügt.
- d) Es werden folgende Worte angefügt:

“Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland ⁴⁾

Besoldungsgruppe 3

Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

- als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste

Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Direktor des Pflanzenschutzamts

Direktor des Statistischen Landesamts

Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4

Landesmuseumsdirektor

Besoldungsgruppe 4

Kanzler der Universität Kiel

Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000
gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungs-
gruppe B 3

Besoldungsgruppe 6

Landesschuldirektor

Besoldungsgruppe 7

Rektor der Universität Kiel ⁴⁾

- e) In der Fußnote ¹⁾ wird der Betrag „87,- DM“ durch den Betrag „44,48 €“ und in der Fußnote ³⁾ der Betrag „120,64 DM“ durch den Betrag „61,68 €“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Fußnote ⁴⁾ eingefügt:
„⁴⁾ Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren.“
- g) Es wird folgende Fußnote ⁵⁾ eingefügt:
„⁵⁾ Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Rektor als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag des Beamten und dem Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse, das ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätte, gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes, des Familienzuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

Artikel 2

Übergangsbestimmung

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen.

(2) Für Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlich sind, finden abweichend von Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a die bisherigen Vorschriften für die laufende Amtszeit weiter Anwendung.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprache einzufügen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 in Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Der § 15 in Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Begründung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

A. Allgemeines

Die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes bedürfen aus den folgenden Gründen einer Anpassung:

Die Reformen des Hochschul- und Professorenbesoldungsrechts, die durch das 5. Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. S. 693) sowie durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. S. 686) beschlossen worden sind, machen eine landesgesetzliche Umsetzung und Ausgestaltung erforderlich, wobei die besoldungsrechtlichen Regelungen mit diesem Gesetz, welches hinsichtlich seines Regelungsgehalts mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen korrespondiert, getroffen werden sollen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung hat der Bundesgesetzgeber die Besoldung der Hochschullehrer als auch der sonstigen im Hochschulbereich Tätigen einer grundlegenden Neuordnung unterzogen.

Die gesetzgeberische Intention, den Leistungsgedanken zu stärken, findet zunächst ihren Ausdruck in der Abkehr von nach dem Dienstalter aufsteigenden Grundgehältern (Anciennitätsprinzip), an deren Stelle nunmehr feste Grundgehälter der neuen Bundesbesoldungsordnung *W* treten. Diese werden ergänzt durch die - von der individuellen Leistung und Qualifikation des Besoldungsempfängers abhängigen - Leistungsbezüge (§ 33 des Bundesbesoldungsgesetzes), welche als Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, als besondere Leistungsbezüge und als Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können. Das Grundgehalt und die Leistungsbezüge bilden nicht nur selbständige, sondern auch gleichberechtigte Besoldungsbestandteile; insbesondere stellen die Leistungsbezüge keinesfalls quantitativ untergeordnete zusätzliche Besoldungselemente dar, vielmehr bieten sie die Möglichkeit, das Grundgehalt von Leistungsträgern in beträchtlichem Umfang zu ergänzen, um somit dem Leistungsprinzip wesentlich stärker als bisher Rechnung tragen zu können.

Die hinsichtlich ihres Kodifikationsgrades sehr differenziert ausgebildete bundesgesetzliche Regelung der Leistungsbezüge (vgl. § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes) eröffnet den Ländern einen vielgestaltigen Entscheidungsspielraum, der sich nicht nur auf Detailregelungen

hinsichtlich des Vergabeverfahrens im weiteren Sinne beschränkt (vgl. § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 12 LBesG - neu -). Gleichwohl soll es das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes sein, lediglich die Kernpunkte dieser neuen Form der Leistungsbesoldung einer landeseinheitlich verbindlichen - nämlich gesetzlichen - Regelung zu unterwerfen, um den einzelnen Hochschulen in Bezug auf die Erarbeitung und Normierung eigener, den Besonderheiten der jeweiligen Bildungseinrichtung gerecht werdender Regelungen hinreichend große Gestaltungsspielräume zu belassen. Die Hochschulen können folglich für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend ihrer unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen in ausreichendem Maße individuelle Regelungen treffen.

Einer näheren landesrechtlichen Ausgestaltung bedarf ferner das besoldungsrechtliche Element der Forschungs- und Lehrzulage (vgl. § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 14 LBesG - neu -), welches sowohl als Leistungsanreiz dienen soll, wie auch eine Flexibilisierung der Professorenbesoldung insoweit bezweckt, als die Hochschullehrer nunmehr an eingeworbenen Mitteln privater Dritter teilhaben können. Dies bewirkt auch eine Attraktivitätssteigerung dahingehend, Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt und nicht als Nebentätigkeit auszuüben. Auch diesbezüglich ist es das Ansinnen dieses Gesetzentwurfes, die Regelungsaktivität des Landesgesetzgebers auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und die nähere Ausgestaltung bezüglich der Vergabevoraussetzungen und des Vergabeverfahrens den Hochschulen zu überlassen.

Den Vorgaben der Finanzminister aus Bund und Ländern, die Hochschullehrerreform kostenneutral auszugestalten, und dem Anliegen der Wissenschaftsressorts, dem Hochschulbereich als wichtigen Zukunftssektor keine Mittel zu entziehen, ihm gleichzeitig aber die Vorteile des neuen Besoldungssystems zeitnah zu eröffnen, wurde durch die grundsätzliche Übertragung der finanziellen Rahmendaten des Jahres 2001 - unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen linearen Anpassung - Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang wird der durchschnittliche Betrag, der für die Besoldung eines Professors jährlich vorgesehen ist, in Form einer besonderen Messgröße, dem sog. „Besoldungsdurchschnitt“ (vgl. § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 13 LBesG - neu -) festgesetzt. Der Besoldungsdurchschnitt ist ein zentrales Steuerungsinstrument, das unabhängig von dem haushaltsrechtlichen Budget eingehalten werden muss. Durch seine Festsetzung wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, den Umfang und damit die Bedeutung der Hochschullehrerbesoldung unmittelbar zu beeinflussen und zu steuern.

Im Hinblick auf eine Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes werden die Landesbesoldungsordnungen A und B überprüft und redaktionell angepasst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Zu Nr. 1:

Die in den Fußnoten ausgewiesenen Amtszulagen nehmen auch bisher an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, so dass die in den Landesbesoldungsordnungen ausgewiesenen Beträge nicht den aktuell gewährten Amtszulagen entsprechen. Zur Konkretisierung soll neben den nunmehr am 1. Januar 2005 geltenden Beträgen ein Hinweis auf deren Dynamisierung im Gesetz vorgesehen werden. Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird darüber hinaus gehalten, die aktuellen Beträge regelmäßig per Erlass oder Veröffentlichung im Amtsblatt Schl.-H. bekannt zu geben.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3:

Zu § 11 (Ämter der Besoldungsordnung W):

Zu Abs. 1:

In Ausgestaltung des § 32 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes soll die Besoldungsordnung W auch bei Rektorinnen und Rektoren, nicht aber bei den Kanzlerinnen und Kanzlern zur Anwendung gelangen. Die Zuordnung der Ämter zur Besoldungsgruppe W 3 orientiert sich am Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, vgl. § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Ermächtigung daraus ergibt sich aus der Fußnote 1) zu den Bundesbesoldungsgruppen W 2 und W 3. Der Zusatz des Namens der Hochschule, der die Rektorin oder der Rektor angehört, entspricht der Fußnote 2) zu den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Da die C- bzw. W-Besoldung nur auf staatliche Hochschulen Anwendung findet, unterliegt die - lediglich staatlich anerkannte - Verwaltungsfachhochschule nicht der Besoldungsordnung W. Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Verwaltungsfachhochschule bleibt daher der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Zu Abs. 2

Die prinzipielle Gleichstellung von Universitäten und Fachhochschulen soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 beiden Hochschularten zuge-

wiesen werden können. § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu beachten.

Zu Abs. 3:

Die prozentuale Verteilung der Ämter orientiert sich an den tatsächlichen Möglichkeiten des Besoldungsdurchschnitts.

Zu § 12 (Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen):

Die Bestimmungen füllen den von § 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes formulierten Gesetzgebungsauftrag aus.

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung folgt inhaltlich der bisherigen Vergabepraxis bei den Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gemäß den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 zur Besoldungsordnung C. Sie beschränkt sich auf eine Grundsatznorm, um den Hochschulen weitgehenden Handlungsspielraum bezüglich der näheren besoldungsrechtlichen Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zu belassen. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.

Zu Abs. 2:

Das Besoldungselement, welches die Konkretisierung des Leistungsprinzips schlechthin verkörpert, ist das der „besonderen Leistungsbezüge“. Um die Bedeutung dieser Bezügeart, insbesondere ihren Zusammenhang mit einer individuellen besonderen Leistung zu betonen, soll der Verzicht auf eine Befristung - zumindest bei der erstmaligen Vergabe - nicht möglich sein (vgl. Satz 3). Dem Leistungsprinzip folgend sind unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge widerrufbar (Satz 4). Es ist nicht ausgeschlossen, besondere Leistungsbezüge aus Anlass der Beantragung der Überführung in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W (§ 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG) durch Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsordnungen C 2 bis C 4 zu gewähren.

Zu Abs. 3:

Die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge ergibt sich aus § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Regelungsbedürftig ist gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 lediglich die Ruhegehaltfähigkeit befristeter, wiederholt vergebener Leistungsbezüge i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Vorliegend wurde eine Regelung getroffen, die sich an bisherigen besoldungsrechtlichen Maßstäben orientiert. Mit der Festlegung eines Mindestbezugszeitraums von zehn Jahren wird gleichzeitig postu-

liert, dass längerfristig erbrachte besondere Leistungen festgestellt werden müssen, um einen dauerhaft höheren Versorgungsbezug zu rechtfertigen.

Um eine Schlechterstellung der Professorinnen und Professoren mit unbefristet bewilligten Leistungsbezügen gegenüber den Empfängern befristeter Leistungsbezüge zu verhindern, wird bezüglich letzterer Empfängergruppe eine Kumulation hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit ausgeschlossen; dies entspricht im Übrigen dem Rechtsgedanken des § 33 Abs. 3 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Abs. 4:

Da die von der Frage der Ruhegehaltfähigkeit abhängige Höhe der Versorgungsausgaben keiner Begrenzung durch den „Vergaberahmen“ unterliegt, ist in diesem Bereich eine Kontingentierung bzw. eine Quotierung unumgänglich. Eine Kontingentierung bzw. Quotierung ist auch notwendig, um den sich derzeit in den oberen Einkommensbereichen bewegendem Besoldungsempfängern auch weiterhin den bisherigen Ruhegehaltanteil zu gewähren, ohne jedoch gleichzeitig den Landeshaushalt durch weitere Versorgungsanwartschaften zu belasten. Um die Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 gegenüber jenen der Besoldungsgruppe W 3 nicht zu benachteiligen, wurde die Höhe der bisherigen ruhegehaltfähigen Sonderzuschläge als „Deckel“ für alle genommen. Der maximale Vomhundertsatz von 80 % gibt ebenfalls die bisher maximal mögliche Ruhegehaltfähigkeit wieder.

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium legt in der zu erlassenden Verordnung die Zuständigkeiten für entsprechende Entscheidungen fest.

Zu Abs. 5:

Über die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Wahrnehmung von Hochschulleitungsämtern entscheidet die nach näherer Ausgestaltung des Hochschulrechts zuständige Stelle der jeweiligen Hochschule, ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Aus diesem Grund und wegen der unterschiedlichen Verhältnisse an den verschiedenen Hochschulen soll auf eine gesetzliche Begrenzung der Funktions-Leistungsbezüge für Hochschulleitungsämter verzichtet werden. Als Gesamtbegrenzung der Leistungsbezüge dient der besoldungsrechtliche Vergaberahmen.

Aufgrund des Umstandes, dass das Grundgehalt der Inhaber von Hochschulleitungsämtern, welche bisher den Besoldungsordnungen A und B zugeordnet sind, dynamisch ausgestaltet ist, ist in diesen Fällen für die Funktions-Leistungsbezüge ebenfalls die Dynamisierung vorgesehen.

Zu § 13 (Grundsätze zum Besoldungsdurchschnitt):

Zu Abs. 1:

Die in diesem Absatz aufgeführten Beträge geben den exakt ermittelten Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2001 - getrennt für den Fachhochschulbereich sowie den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) - wieder.

Zu Abs. 2:

Die Bestimmung ermöglicht das Überschreiten des (als solchen unveränderten) Besoldungsdurchschnitts gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit dazu Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Die Festsetzung eines erhöhten neuen Besoldungsdurchschnitts bedarf dagegen einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Zu Abs. 3

Das Ergebnis einer Veränderung des Besoldungsdurchschnitts nach vorausgegangenen Besoldungsanpassungen sowie Veränderungen der Stellenstruktur bedarf keiner gesetzlichen Feststellung, da es sich aus einem Bundes-(Besoldungsanpassungsgesetz) oder Landesgesetz und dem damit korrespondierenden Haushaltsplan rechnerisch exakt bestimmen lässt.

Der Pauschalabschlag für nicht dynamisierte Besoldungsbestandteile, vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wird aufgrund der tatsächlichen Ausgaben festgestellt und bei der Berechnung des Besoldungsdurchschnitts ebenfalls berücksichtigt. Dieser Anteil am Besoldungsdurchschnitt, der nicht an den Besoldungsanpassungen teilnimmt, kann nach der vorgenannten bundesrechtlichen Vorgabe entweder pauschal oder exakt - d. h. unter Berücksichtigung jedes Einzelfalls - berechnet werden.

Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium gibt die so geänderten Besoldungsdurchschnitte im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein bekannt.

Zu § 14 (Forschungs- und Lehrzulagen):

Die Vorschrift füllt die bundesgesetzliche Ermächtigungsnorm des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes aus.

Mit diesem neuen Besoldungselement soll der Anreiz für Professorinnen und Professoren erhöht werden, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht in Form einer Nebentätigkeit auszuüben. Zudem hat die Zulage einen Leistungsbezug, da sie regelmäßig nur besonders qualifizierten Professorinnen und Professoren zuteil werden dürfte, andererseits aber auch Juniorprofessorinnen

und Juniorprofessoren offen steht. Gleichwohl bedingen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung sowie das Erfordernis einer unabhängigen Forschung eine landesrechtlich zu normierende Begrenzung der Zulagenhöhe. Hierbei erscheint es angemessen, diese bei 100 % des jährlichen Grundgehalts anzunehmen. Dadurch wird auch erreicht, dass die Professorinnen und Professoren weiterhin zum überwiegenden Teil ihre Besoldung vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten.

Die vorgesehene ausdrückliche Hervorhebung des Merkmals der Kostendeckung schließlich soll sicherstellen, dass Dritte nicht auf Kosten und mittels der Ausstattung des Landes ihre Forschungsvorhaben und sonstigen Projekte realisieren.

Die weitere Ausgestaltung der Forschungs- und Lehrzulage im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigungsnorm wird einer Regelung im Verordnungsweg überlassen.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigungen):

Der einzelnen Hochschule soll - auch aufgrund ihrer besonderen Sachnähe - vor allem bezüglich der Vergabe von Leistungsbezügen ein möglichst großer Gestaltungsspielraum zukommen, der hinreichend individuelle und dem Einzelfall gerecht werdende Regelungsmöglichkeiten bietet. Gemäß dieser Zielsetzung wurde auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sowie auf eine Herausarbeitung von näheren Kriterien für die Vergabe der Bezüge und Zulagen im Landesbesoldungsgesetz verzichtet. Dennoch soll durch einen verbindlichen Rahmen, der durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium gesetzt wird, ein Mindestmaß an landesweit gültigen Standards festgelegt werden. Eine weitere nähere Ausgestaltung der vorbeschriebenen Rahmenvorgaben auf der Ebene der einzelnen Hochschule ist nicht nur wünschenswert, sondern zur praxisgerechten Ausfüllung des gesetzlichen Rahmens auch erforderlich.

Hinsichtlich der Dynamisierung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 1) und den besonderen Leistungsbezügen (§ 12 Abs. 2) wird dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium ebenfalls ein Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Zu Nrn. 4 und 5:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 6:

zu Buchstabe a) bis c):

Die künftig nicht mehr in der Landesbesoldungsordnung B enthaltenen Ämter der Hochschulleitung werden gestrichen. Die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen verbleiben in der Besoldungsordnung A bzw. B und werden in Anlehnung an die durch das Professorenbesoldungsreformgesetz außer Kraft getretene Vorbemerkung Nummer 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entsprechend der bisherigen Regelung in Schleswig-Holstein nach Messzahlen festgesetzt. Die übrigen zu ändernden Amtsbezeichnungen sind redaktioneller Natur, da sie insbesondere durch Umorganisation etc. überholt sind, so ist z. B. die Amtsbezeichnung hinsichtlich der Leitung der Verwaltungsfachhochschule ist aufgrund des Ausbildungszentrumsgesetzes zu ändern. Die Rektorin bzw. der Rektor der Verwaltungsfachhochschule nimmt Kraft Gesetz auch die Geschäfte des Ausbildungszentrums wahr. Der bisherige Zusatz kann damit entfallen.

Nach der Ordnung der Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen umfasst der Schulaufsichts- und -verwaltungsdienst, soweit die Befähigung für ein Lehramt gefordert wird, u. a. auch das Amt „Regierungsschuldirektor/in A 15“. Aus diesem Grunde wird die Amtsbezeichnung in der Landesbesoldungsordnung A benötigt.

Die Datenzentrale Schleswig-Holstein ist in Dataport übergegangen. Auch die durch Artikel 8 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557) noch nicht gestrichene Amtsbezeichnung in der Besoldungsordnung B 3 des Ersten Direktors entfällt damit.

Fußnoten, die Amtszulagen in Anlehnung an die in den Bundesbesoldungsordnungen enthaltenen Beträge ausweisen, werden textlich so angepasst, dass sie auf die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz verweisen.

Zu Nr. 7:

Zu Buchstabe a) bis g):

Die künftig nicht mehr in der Landesbesoldungsordnung A und B aufgeführten Ämter werden nunmehr im Anhang zur Landesbesoldungsordnung A und B (- künftig wegfallend -) aufgelistet (entsprechend der durch Nr. 5 vorgenommen Änderungen).

Zu Artikel 2 (Übergangsbestimmung):

Absatz 1:

Es handelt sich um die landesrechtliche Festlegung des Amtes gem. § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes beim Übertritt von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W.

Absatz 2:

Es ist erforderlich eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, damit dem Vertrauensschutz der im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler für die laufende Amtszeit Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachungserlaubnis):

Das Landesbesoldungsgesetz ist zuletzt am 23.12.1977 neu gefasst worden. Eine Neufassung ist aufgrund der Vielzahl der inzwischen vorgenommen Änderungen dringend angezeigt.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten):

Bestimmung des Zeitpunkts des In-Kraft-Tretens. Das In-Kraft-Treten der Verordnungsermächtigung muss vorgezogen werden, damit diese bis zum 1.1.2005 ausgefertigt werden kann.